

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!

Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages hat sich am 25. September 2019 mit einem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen befasst, welcher die Fortbildung von Richterinnen und Richtern sowie die Qualitätssicherung in kindschaftsrechtlichen Verfahren zum Gegenstand hat. Soweit es um die Frage der Qualitätssicherung geht, finden sich in diesem Antrag interessante Ansätze: So wurden nicht nur die Forderungen nach Erhöhung der Voraussetzungen für die Tätigkeit als Familienrichter/-in bzw. Verfahrensbeistand erneuert, sondern nun auch die Einführung einer Nichtzulassungsbeschwerde gefordert. Worum geht es hier?

Ein kindschaftsrechtliches Verfahren beginnt am Familiengericht, in der Regel demjenigen, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Eingangsinstanz ist damit das Amtsgericht. Ist einer der Beteiligten mit dessen verfahrensabschließender Entscheidung in einer Hauptsache zur elterlichen Sorge, zum Umgang oder im Kinderschutz nicht einverstanden, dann kann er das Rechtsmittel der Beschwerde einlegen, wenn er durch den Beschluss des Amtsgerichts in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Das Rechtsmittelverfahren, welches unmittelbar beim Oberlandesgericht und nicht etwa zunächst beim Landgericht durchgeführt wird, ist vom Gesetzgeber so konzipiert, dass sämtliche Verfahrensvorschriften Anwendung finden, die auch für das Amtsgericht gelten. Damit kann das Oberlandesgericht, wenn es dies für geboten erachtet, sämtliche Verfahrensschritte wiederholen, insbesondere das Kind und die Eltern (erneut) persönlich anhören sowie eine aktualisierte Stellungnahme des Jugendamtes bzw. des Verfahrensbeistandes und gegebenenfalls auch ein Sachverständigengutachten einholen. Es wird (nur) dann hiervon absehen, wenn diese Verfahrenshandlungen bereits vom Amtsgericht vorgenommen worden und bei einer Wiederholung keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten sind. Sodann wird es, wenn eine einvernehmliche Regelung nicht zustande kommt oder das Verfahren, wie Verfahren des Kinderschutzes, nicht zur Disposition der Beteiligten steht, über die Beschwerde entscheiden. Diese Entscheidung ist in aller Regel unanfechtbar. Nur dann, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Rechtsfortbildung bzw. Einheitlichkeit der Rechtsprechung dies erfordert, wird das Oberlandesgericht die Rechtsbeschwerde zulassen. Dann entscheidet nach deren Einlegung der Bundesgerichtshof nach Aktenlage hierüber. Soll nun wirklich die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde durch das Oberlandesgericht eigenständig mit einer Beschwerde angegriffen werden können?

Unser staatliches Rechtsschutzsystem ist bereits sehr ausdifferenziert. In nahezu jeder Lebenslage kann der Bürger den Weg zum Gericht suchen und der Rechtsweg wird ihm eröffnet. Ein verfassungsrechtlicher Anspruch auf mehrere Instanzen besteht nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hingegen nicht. Gerade in Kindschaftssachen werden die Verfahren in den letzten Jahren immer konfliktreicher geführt. Anhörungsrügen und Gegenvorstellungen werden auch gegen letztinstanzliche Entscheidungen des Oberlandesgerichts – trotz offensichtlicher Aussichtslosigkeit – vermehrt erhoben. Eine Nichtzulassungsbeschwerde wäre daher vor allem aus Sicht des Kindes, welches (auch) ein Interesse daran hat, dass Verfahren zügig beendet werden, kontraproduktiv, ohne dass überwiegende Gründe nach einer anderen Betrachtung verlangen würden. Wenn der Gesetzgeber also weitere Rechtsmittel erwägt, dann sollte mit Blick auf die Intensität der im Raume stehen Grundrechtseingriffe vielmehr darüber nachgedacht werden, eine Anfechtbarkeit von Eilentscheidungen in Umgangssachen zu ermöglichen. Damit wäre vielen Beteiligten geholfen.

Ihr



Prof. Dr. Stefan Heilmann



Aktuelle Notizen	399
Aufsätze · Beiträge · Berichte	
<i>Iven Köhler</i> Internationale Zuständigkeit für die Vollstreckung von Umgangstiteln ...	400
<i>Reinhard Wiesner</i> Von der Inobhutnahme in die Anschlusshilfe	402
<i>Christoph Grünenwald</i> Reformstufe 3 des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) mit Blick auf deren Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe – Teil 1	406
Dokumentation	
<i>Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten</i> Qualitätsstandards für Gutachten im Familienrecht erweitert	409
Rezension	417
Rechtsprechung	
Anfechtbarkeit der gerichtlichen Billigung einer Umgangsvereinbarung BGH, Beschluss vom 10.7.2019 – XII ZB 507/18	417
Vollstreckung eines Billigungsbeschlusses bei formunwirksamem Vergleich über den Umgang OLG Karlsruhe, Beschluss vom 8.5.2019 – 5 WF 239/18	421
Fehlende Zustimmung des Verfahrensbeistands zu einer Umgangsvereinbarung OLG Brandenburg, Beschluss vom 31.5.2019 – 13 WF 118/19	424
Vollstreckung eines Umgangstitels im Ausland OLG Karlsruhe, Beschluss vom 27.6.2019 – 18 WF 105/19	425
Kein Vergütungsanspruch des Verfahrensbeistands im Verfahren der sofortigen Beschwerde OLG München, Beschluss vom 28.5.2019 – 11 WF 548/19	427
Zur Leistungskongruenz bei der Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen OVG Lüneburg, Beschluss vom 13.9.2019 – 10 LA 321/18	429
Keine territoriale Beschränkung des Wunsch- und Wahlrechts VG Hannover, Beschluss vom 23.9.2019 – 3 B 3832/19	432
Verbandsinformationen	434
Impressum	415



**ZKJ – Zeitschrift für
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
herausgegeben in Verbindung mit der
Bundeskonferenz für Erziehungs-
beratung e.V.**

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilfe-rechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumentation der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Prof. Dr. Stefan Heilmann
Prof. Siegfried Willutzki
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

Kooperationspartner

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin
BVEB – Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V., Berlin

Schriftleiter

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner (verantw.)
Albstraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de
Prof. Dr. Stefan Heilmann (verantw.)
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de
Yvonne Gottschalk
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil
Dr. Werner Dürbeck, Richter am OLG Frankfurt a.M.
E-Mail: werner.duerbeck@olg.justiz.hessen.de
Öffentlich-rechtlicher Teil
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Ministerialrat im Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend a.D., Berlin
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. Michael Coester, Hochschullehrer i.R., Pullach
Prof. Dr. iur. Frank Czerner, Professor an der Hochschule Mittweida, Mittweida
Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert, Ärztlicher Direktor Universitätsklinikum Ulm
Dr. Christian Grube, Vors. Richter am VG a.D., München
Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin
Hans-Georg Mähler, Rechtsanwalt, München
Thomas Mörsberger, Rechtsanwalt, Lüneburg/Stuttgart
Silke Naudiet, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V., Fürth
Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Professorin em. an der Technischen Hochschule Köln
Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.
Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt am Main
Dr. Joseph Salzgeber, München
Christoph Schmidt, Dipl.-Päd., Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke), Fürth
Dr. Manuela Stötzel, Leiterin des Arbeitsstabs des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), Berlin
Jutta Struck, Ministerialrätin a.D., Berlin
Matthias Weber, Dipl.-Psych., Lebensberater a.D., Neuwied
Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt am Main